



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. (ARGE) und der Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnungen e.V. (FHW) zum Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 28. Mai 2019

Die Verbände der Wärmemessdienstunternehmen (WMD) begrüßen auch im überarbeiteten Entwurf des GEG die Vereinheitlichung des Ordnungsrechts im Gebäudebereich zu einem Gebäudeenergiegesetz, insbesondere um seine Anwendung in der Praxis zu vereinfachen.

Zusammenfassung

Die Zusammenführung der EnEV, des EnEG und des EEWärmeG zu einem Gebäudeenergiegesetz ist der logische Schritt und ein weiterer Baustein zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele. Die Verbände der WMD begrüßen die Beibehaltung des bewährten Wirtschaftlichkeitsgebots und seine konsequente Erweiterung um Anlagentechnik und Einrichtungen.

Die Verbände begrüßen den Willen der Bundesregierung, die Qualität von Energieausweisen weiter zu steigern ohne die Dualität von Energiebedarfs- und -verbrauchsausweisen in Frage zu stellen. Die Alternative, für die Beurteilung der energetischen Gebäudequalität (Modernisierungsempfehlungen) im Rahmen von Energieverbrauchsausweisen auf eine Fotoanalyse zurückgreifen zu können, trägt dazu bei, unangemessen hohe Kosten zu vermeiden, die eine Vor-Ort-Begehung auslösen würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Referentenentwurf

§ 5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der neue Text des § 5 entstammt in Inhalt und Struktur dem § 5 EnEG. Die Verbände begrüßen die Ausdehnung des Wirtschaftlichkeitsgebots auf „Anlagen“ und „Einrichtungen“. Wir hätten es begrüßt, wenn diese in den Begriffsbestimmungen in § 3 definiert worden wären, um den erweiterten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit rechtssicher zu beschreiben. Dafür hat die Bundesregierung die Liste der Begriffe (wie Geothermie, Kälte, Klimaanlage etc.) ergänzt, was der zusätzlichen Rechtssicherheit dient.

§ 17 Aneinandergereihte Bebauung

Nach geltender EnEV (§ 17 Abs. 3) werden Energieausweise für Gebäude ausgestellt. Nach wie vor existiert keine bundeseinheitliche Definition für den Gebäudebegriff. Auch die Musterbauordnung sieht in § 2 nur eine sehr allgemein gehaltene Definition vor. Dort heißt es:

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Hilfreich wäre eine Definition, die Gebäude für die Erstellung von Energieausweisen – insbesondere bei gereihter Bebauung - klarer abgrenzt, z.B.:

Als einzelne Gebäude gelten freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung Gebäude, die durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt sind. Ist keine Brandmauer vorhanden, gelten zusammenhängende Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, soweit sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und Treppenhaus) und eine eigene Ver- und Entsorgung besitzen und für sich benutzbar sind.

§ 22 Primärenergiefaktoren

Der Primärenergieverbrauchskennwert löst den Endenergieverbrauchskennwert in seiner Wichtigkeit künftig ab. Damit kommen Primärenergiefaktoren (PEF) künftig eine noch größere Bedeutung zu. Der aktuelle Entwurf des GEG, Anlage 4 inklusive der Ausführungen zu § 22 f. weicht jedoch von der grundlegenden DIN V 18599: 2018-09 ab (z. B. Umgang mit Fernwärme).

Unserer Einschätzung nach besteht bei diesem Vorgehen die Gefahr, dass Gebäude mit geringem Energieeffizienzstandard durch die Aufwertung eines umweltneutralen Energieträgers mit geringem PEF in eine sehr gute Energieeffizienzklasse eingestuft werden.

Hier wären Klarstellungen wünschenswert, wie bei der Ausstellung von Energieausweisen eindeutig zu verfahren ist und welche Primärenergiefaktoren wann zu verwenden sind.

§ 78 Grundsätze des Energieausweises

Die Verbände begrüßen, dass Energieausweise auch künftig ausschließlich der Information dienen, sowie die Beibehaltung der Dualität von Energiebedarfs- und –verbrauchsausweisen.

§ 83 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz

Die Verbände begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Vorschlags, für die Beurteilung der energetischen Gebäudequalität (Modernisierungsempfehlungen) auf eine Fotoanalyse zurückgreifen zu können. Damit kann einer unverhältnismäßigen Kostensteigerung bei der Erstellung von verbrauchsorientierten Energieausweisen Einhalt geboten werden.

Die Verbände bieten der Bundesregierung nach wie vor gerne ihre Unterstützung bei der Erarbeitung einer Broschüre mit Tipps für die Erstellung qualifizierter Fotos an.

§ 84 Angaben im Energieausweis

Die Verbände begrüßen die Aufnahme des Ablaufdatums anstelle einer Gültigkeitsangabe für Energieausweise in Ziffer 3.

Ebenso begrüßen wir die Ausweisung der äquivalenten CO₂-Emissionen auf den Energieausweisen. Hierüber werden die dem Gesetz zugrundeliegenden Treibhausgasziele stärker im Bewusstsein der Eigentümer und Nutzer verankert.

Die nunmehr in Anlage 8 hinterlegten Emissionsfaktoren erleichtern die Berechnung.

§ 99 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen

Die spezifische Vorgabe eines einheitlichen elektronischen Datenformats ist aus Sicht der Verbände begrüßenswert, um die Prüfungen von Energieausweisen nach Stufe II und III möglichst effizient durchführen zu können.

§ 111 Übergangsvorschriften für Energieausweise

In Absatz zwei sollte die vorgesehene Übergangsfrist aus Praktikabilitätsgründen von sechs auf neun Monate verlängert werden.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

Christian Sperber, Udo Wasser
Arbeitsgemeinschaft Heiz- und
Wasserkostenverteilung e.V.
Heilsbachstraße 24
53123 Bonn
eMail info@arge-heiwako.de
Tel. 0228 351496

Jürgen Kazenmaier, Sven Kazenmaier
Fachvereinigung Heizkostenverteiler
Wärmekostenabrechnungen e.V.
Röntgenstraße 1/1
73730 Esslingen
eMail info@fachvereinigung.de
Tel. 0711 46051 8620